

MAECENATA

MANAGEMENT GMBH

Was müssen Organisationen tun, die von Stiftungen Fördermittel erhalten?

Vorbemerkungen

1. Stiftungen vergeben keine Spenden! Sie erfüllen mit Stiftungsmitteln ihre satzungsgemäßen Aufgaben. Hierzu kann die Förderung der Tätigkeit Dritter gehören, jedoch nur im Rahmen des in der Satzung bezeichneten Stiftungszwecks.
2. Stiftungen, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind (wegen Verfolgung gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke) dürfen nur Projekte von Organisationen bzw. solche Organisationen insgesamt fördern, die ihrerseits entweder öffentliche Körperschaften oder steuerbegünstigte Körperschaften sind. Für mildtätige Stiftungen gelten Sonderbestimmungen.
3. Zur Steuerung und Gestaltung ihrer Förderpolitik ist es für jede Stiftung unabdingbar zu erfahren, was tatsächlich mit ihren Fördermitteln bewirkt worden ist. Darüber hinaus ist sie gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen gegenüber den Behörden nachzuweisen, daß sie ihre Mittel tatsächlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt hat.

Jeder Empfänger von Fördermitteln einer Stiftung ist daher verpflichtet, die sachgerechte, sparsame und dem Antrag bzw. der Bewilligung entsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen. Eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) genügt hierfür nicht!

Vor der Auszahlung von Stiftungsmitteln an einen Projektpartner wird, abhängig vom Umfang, der Natur des Projektpartners (Organisation, Stipendiat/-in usw.) und der Laufzeit des Projekts eine

Fördervereinbarung

zwischen Stiftung und Projektpartner abgeschlossen oder seitens der Stiftung dem Projektpartner eine

Förderzusage

übersandt. Bei dieser Gelegenheit erhält die Stiftung wo betreffend, bevor Mittel ausgezahlt werden können, eine Kopie des letzten Freistellungsbescheids (ggf. der Vorläufigen Anerkennung) des zuständigen Finanzamts. Jeder Empfänger von Fördermitteln legt möglichst bald nach Abschluß des geförderten Projekts, mindestens aber einmal im Jahr einen

MITTELVERWENDUNGSNACHWEIS

vor. Falls das Projekt noch nicht abgeschlossen ist, übersendet er einen Mittelverwendungsnachweis bzw. Zwischenbericht. Diese bestehen aus folgenden Teilen:

- **Sachbericht,**
- **Finanzbericht,**
- **Neuer Freistellungsbescheid des Finanzamts, falls zwischenzeitlich ein neuer erlassen wurde.**

Der Sachbericht

Ein Sachbericht ist ein kurzer inhaltlicher Bericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind. Der Sachbericht soll sich auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises (Finanzbericht) beziehen. In dem Sachbericht können z.B. folgende Aspekte einfließen:

- Dokumentation über die Vorbereitung, den Inhalt, (Ziele, Ergebnisse), Verlauf, Durchführung des geförderten Projektes
- Abweichungen in der Durchführung des Projektes gegenüber der Konzeption im Antrag z.B. Änderungen der Zeit –und Finanzierungspläne
- Resonanz bei der Zielgruppe und bei der Presse (Presseberichte, Zeitungsartikel etc.)

Zudem sind 1-2 Belegexemplare der erstellten Drucksachen (z.B. Flyer, Plakate, Eintrittskarten, Programmhefte, Ausstellungsbuch, Broschüren, Spielpläne, andere Dokumentationen) und / oder andere visuelle Publikationen (Fotos, Bücher, Bilder) sowie Tonträger (CD, DVD) zu übersenden

Bei Forschungsprojekten soll der Bericht die Zielsetzung der Forschung, die angewandten Methoden, die verwendeten Materialien sowie die Ergebnisse und Auswirkungen auf die Praxis wiedergeben. Darüber hinaus sollte der Sachbericht eine Auflistung der aus dem Projekt hervorgegangenen Publikationen etc. enthalten. Gegebenenfalls später erscheinende Veröffentlichungen und Abstracts aus Ergebnissen des Förderprojekts sind nachzureichen.

Liegt der Förderung eine Fördervereinbarung zugrunde, so sind die ggf. darin enthaltenen Punkte hinsichtlich der Berichtspflichten im Sachbericht zu berücksichtigen.

Der Finanzbericht

Der Finanzbericht ist eine Zwischen- oder Endabrechnung, d.h. ein zahlenmäßiger Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die Fördermittel der Stiftung vollständig, zeitnah und ausschließlich für das Projekt verwendet worden sind. Im Finanzbericht kommt es auf folgende Aspekte an:

- Die Schlussrechnung bzw. tabellarische Auflistung muss alle Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge beinhalten.
- Der Bezug der Ausgaben zum Projekt muss klar erkennbar sein, unklare Positionen wie z.B. sonstige Kosten sind zu vermeiden.
- Die Verwendung aller Mittel ist nachzuweisen. Daher sind Positionen wie z.B. Rückstellungen oder Rücklagen in der Schlussrechnung nicht zulässig.

- Stelle die Förderung durch die Stiftung eine Teilfinanzierung dar, muß sich der Finanzbericht auf das ganze Projekt erstrecken.

Liegt der Förderung eine Fördervereinbarung zugrunde, so sind die ggf. darin enthaltenen Punkte hinsichtlich der Berichtspflichten im Finanzbericht zu berücksichtigen.

Belege sind nicht einzureichen, sondern aufzubewahren. Kopien können gesondert angefordert werden.

Im Übrigen behält sich die Stiftung das Recht vor, auf Anforderung zusätzliche Erläuterungen zu erhalten.

Der Freistellungsbescheid

Ein Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum Körperschaftsbescheid bestätigt, dass die Körperschaft gemeinnützigen und/oder mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§51 ff AO dient. Der letzte auf die Körperschaft ausgestellte Freistellungsbescheid bzw. die entsprechende Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid ist in Kopie zu übersenden.

München/Berlin, im Oktober 2010